



STADT : SCHWÄBISCH HALL
STADTTEIL : HESSENTAL
PROJEKT : **BEBAUUNGSPLAN NR. 0313-01/20 „SOLPARK-NORD, 1.ÄNDERUNG“**
PROJ.-NR. : SH17034 - 380273

Seite- 1 -

BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSS 25.03.2019
GEMEINDERAT 10.04.2019

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	Kreisverkehr Schwäbisch Hall, Schw. Hall, den 07.08.2018	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Stadtbus Schwäbisch Hall bis Dezember 2017 diese Einfahrt in den Solpark mit seiner Linie 2 in beiden Fahrtrichtungen befahren hat. Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 wird dieser Linienweg nicht mehr befahren. Somit bestehen von Seiten des ÖPNV keine Einwände zu einer Aufhebung dieser Fahrstraße, wenngleich die Option zur Befahrung in der Zukunft damit ausscheidet.</p> <p>Für den Linienweg der Stadtbus-Linie 5 Sulzdorf – Schwäbisch Hall wäre es wünschenswert, wenn die alte Tüngentaler Straße wieder für den Busverkehr zur Verfügung stehen würde. Damit könnte die Haltestelle am Airport wieder in Betrieb gehen, für die es Nachfragen von Fahrgästen gibt, die zum Flughafen wollen (Personal usw.). Und es könnte die Fahrzeit der Busse um ca. 2 Minuten und ebenso der CO2-Ausstoß aufgrund der km-Einsparungen deutlich verringert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	
2.	terraneTS bw GmbH, Stuttgart, den 08.08.2018	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass südlich der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes eine LWL-Leitung in einer Solotrasse der terraneTS bw GmbH verläuft. Auf die Auflagen und Technischen Bedingungen wird bei der Durchführung von Bauarbeiten hingewiesen. Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf unsere Anlagen haben können, ist entsprechend Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	
3.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Heilbronn, den 13.08.2018	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
4.	Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn, den 14.08.2018	<p>Da das Plangebiet innerhalb der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 liegt, entsprechen die Planungsüberlegungen zur</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>gewerblichen Nachverdichtung den Zielen der Raumordnung. Sofern sich keine wesentlichen Änderungen der Planungsziele ergeben, ist eine erneute Beteiligung des Regionalverbandes im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht notwendig. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
5.	Schwäbisch Hall, Bürgerdienste & Ordnung, Schw. Hall, den 17.08.2018	Gegen den oben genannten Bebauungsplan werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	
6.	Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung, Stuttgart, den 20.08.2018	<p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes und die genannten weiteren Belange sind erfüllt und werden in der Begründung entsprechend erläutert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Damit sind die Belange der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Planung berücksichtigt.</p>	
7.	Freiwillige Feuerwehr Schwäbisch Hall, Schw. Hall, den 24.08.2018	<p>Grundsätzlich hat die Feuerwehr Schwäbisch Hall keine Einwände gegen den Rückbau der Otto-Hahn-Straße.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Verkehrsregelung Kreuzung Ostumfahrung-Hans-Georg-Bühler-Straße sollte mit der Feuerwehr Rücksprache gehalten werden, da es sich hier um die Haupt Zu- und -abfahrt handelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Gespräch hat zwischenzeitlich stattgefunden und die Belange der Feuerwehr finden im städtebaulichen Vertrag eine entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Damit sind die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Schwäbisch Hall in der Planung berücksichtigt.</p>	
8.	Unitymedia BW, Kassel, den 27.08.2018	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	

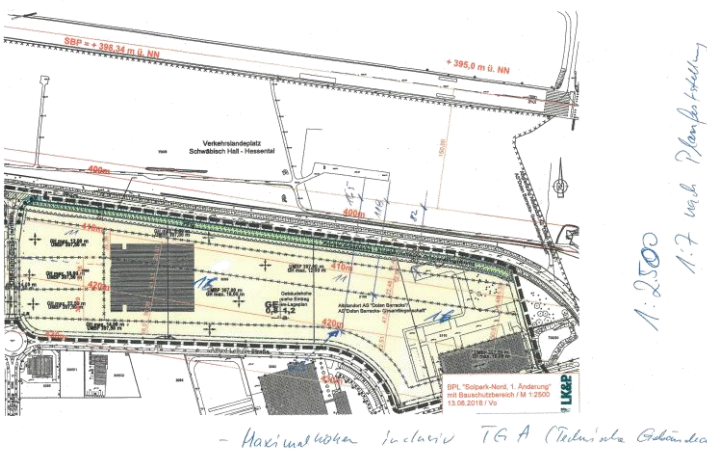
NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
9.	IHK Heilbronn-Franken, Heilbronn, den 28.08.2018	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Sonstige Bedenken und Anregungen zu o. g. Bebauungsplan liegen uns zurzeit nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.	
10.	Netze BW, Öhringen, den 29.08.2018	Im überplanten Gebiet befinden sich keine Stromversorgungsleitungen der Netze BW GmbH. Zu Ihrer Information liegt dieser Stellungnahme ein Bestandsplanauszug bei. Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht.	Keine Abwägung erforderlich.	
11.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, den 29.08.2018	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Ggf. ist mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen /</p>	Die genannten Hinweise werden unter Ziffer 4.5 in den Textteil aufgenommen. Dies stellt jedoch nur eine redaktionelle Änderung des Bebauungsplanes dar und bedarf daher nicht der erneuten Auslegung des Bebauungsplanes.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Damit sind die Belange des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in der Planung berücksichtigt.</p>	
12.	<p>NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, Crailsheim, den 03.09.2018</p>	<p>Durch den Bebauungsplan und die geänderten örtlichen Bauvorschriften im Gewerbegebiet werden keine Belange der NOW berührt. Durch den Gewerbepark verlaufen keine Wasserleitungen der NOW. Zwei NOW-Fernwasserleitungen befinden sich östlich des Gewerbeplatzes, sind aber von diesem aktuellen Verfahren nicht betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
13.	Deutsche Telekom Technik, Heilbronn, den 04.09.2018	<p>Wie aus den Plänen ersichtlich ist, befinden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte für die neue Gebäude ein neuer Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir dies zwecks Koordination mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) uns mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de).</p> <p>Für das Gebäude in der Alfred-Leikam-Str. 36 ist bereits ein Auftrag unter der SM-Nr. 203921374 vorhanden.</p> <p>Nach dem Planentwurf steht die bisherige Verkehrsfläche, in der sich Telekommunikationslinien befinden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung. Eine Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen kann nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nur dann verlangt werden, wenn uns die dabei entstehenden Kosten vom Verursacher erstattet werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
14.	Landratsamt Schwäbisch Hall, Schw. Hall, den 04.09.2018			
14.1	- Untere Immissionsschutz- behörde	Keine Bedenken und Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	
14.2	- Untere Wasserbehörde	<p><u>Bodenschutz</u> Ergänzend zu Punkt 4.4 ist folgendes in den Textteil zum Bebauungsplan mit aufzunehmen: Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen.</p> <p>Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.</p>	<p>Wird entsprechend berücksichtigt und die Hinweise unter Ziffer 4.4. des Textteils ergänzt. Dies stellt jedoch nur eine redaktionelle Änderung des Bebauungsplanes dar und bedarf daher nicht der erneuten Auslegung des Bebauungsplanes.</p> <p>Damit können die Belange der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall in der Planung berücksichtigt werden.</p>	
14.3	- Untere Naturschutz- behörde	Keine Bedenken oder Anregungen	Keine Abwägung erforderlich.	
15.	Stadt Schwäbisch Hall, Sachgebiet Gebühren und Beiträge, Schw. Hall, den 04.09.2018	Zu den Bebauungsplanunterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
16.	Stadtwerke Schwäbisch Hall, Schw. Hall, den 06.09.2018	<p>Wir bitten, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fernwärmevorranggebiet auszuweisen. Dieses Gebiet kann seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall mit Fernwärme versorgt werden.</p> <p>Die Versorgungsleitungen im Bereich der Otto-Hahn-Straße müssen zurückgebaut oder stillgelegt werden. Der Kabelverteiler „KV. 1 Otto-Hahn-Straße“ muss entweder versetzt oder über eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Wenn die Ampelanlage „Umgehungsstraße/Otto-Hahn-Straße“ bestehen bleibt, muss die Niederspannungszuleitung zu der Ampelanlage über eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Bei Wegfall der Ampelanlage muss diese zurückgebaut oder stillgelegt werden.</p> <p>Im Süd-Osten des Flurstücks 3088 und im Süd-Westen des Flurstücks 3089 müssen Versorgungsleitungen über eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Im Süden des Flurstücks 3109 müssen Versorgungsleitungen und der Kabelverteiler „KV. 2 Alfred-Leikam-Straße“ über eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Fernwärmeversorgung wird auf die Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung für das Baugebiet „Solpark“ in Schwäbisch Hall-Hessental vom 21.05.2010 verwiesen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Satzung unter Ziffer 4.12 in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, die Ampelanlage „Ostumfahrung/Otto-Hahn-Straße“ rückzubauen und ggf. an die westlich liegende Einmündung „Ostumfahrung/Hans-Georg-Albrecht-Weg“ zu versetzen. Daher ist ein Erhalt der Leitung nicht erforderlich.</p> <p>Die benannten Leitungen sind zur planungsrechtlichen Sicherung im Bebauungsplan auch mit einem Leitungsrecht entsprechend festgesetzt. Damit können die Belange der Stadtwerke Schwäbisch Hall in der Planung berücksichtigt werden.</p>	
17.	Stadt Schwäbisch Hall, Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Schw. Hall, den 11.09.2018	<p>Das Leitungsrecht LR2 wird aus Sicht des EB Abwasserbeseitigung nicht benötigt, da die in der Otto-Hahn-Straße liegenden Schmutz- und Regenwasserkanäle in Eigentum der Firma Optima übergehen sollten. Dies müsste über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p> <p>Ansonsten gibt es vom EB Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen zur Änderung des BPL.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und das eingetragene Leitungsrecht entfernt. Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde mit den Beteiligten abgestimmt, so dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.</p> <p>Damit sind die Belange des Sachgebiets Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall in der Planung berücksichtigt.</p>	
18.	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr			
18.1	Straßenwesen, Stuttgart, den 19.09.2018	<p>Aktuelle Straßenplanungen sind derzeit nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
18.2	Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, Stuttgart, den 25.09.2018	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall. Die im Planentwurf vorgesehenen maximalen Gebäudehöhen wurden an Hand des Planfeststellungsbeschlusses zum Bauschutzbereich überprüft. Unter Berücksichtigung der Geländehöhe an der Schwelle 28 (395,00 m ü.NN.) und einer Steigung von 1:7 ergeben sich veränderte maximale Gebäudehöhen.</p> <p>Wir bitten diese rechtsverbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Im beigefügten Plan sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen handschriftlich vermerkt. Es wird darauf hingewiesen, dass die maximalen Gebäudehöhen auch durch Dachaufbauten (wie Antennen, Schornsteine etc.) aus Gründen der Luftsicherheit nicht überschritten werden dürfen.</p> 	<p>Die maximal zulässigen Gebäudehöhen, die sich aus den luftrechtlichen Belangen ergeben, müssen grundsätzlich zwingend eingehalten werden. Eingriffe in den Bauschutzbereich sind nicht zulässig. Da im Plangebiet die maximal möglichen Gebäudehöhen für die geplanten Gebäude der Firma Optima ausgenutzt werden sollen, wurde eine detaillierte Abstimmung mit der Luftrechtsbehörde durchgeführt. Ein Lageplan mit Datum vom 23.10.2018 mit detaillierter Berechnung der maximal möglichen Gebäudehöhen wurde dem Ref. 46.2 für die weitere Abstimmung zur Verfügung gestellt.</p>	
		<p><i>Ergänzende Stellungnahme vom 11.12.2018:</i> Der Entwurf des Bebauungsplans auf Basis unserer Vorgaben aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 21.09.2018 wurde uns zur Überprüfung und Freigabe vorgelegt. Es sind in diesem Plan noch kleine Korrekturen / Anpassungen vorzunehmen. Die im überarbeiteten Entwurf vom 23.10.2018 dargestellten gelben Flächen durchdringen die Hindernisfreiheit für sowohl Instrumentenflüge und Sichtflüge. Die zu-</p>	<p>Die überarbeitete Planung vom 23.10.2018 mit geringfügigen Überschreitungen der bisher im Entwurf vom 02.07.2018 festgesetzten maximalen Gebäudehöhen wurde damit bestätigt. Daher werden die Abgrenzungen der unterschiedlichen Bereiche für die zulässige Gebäudehöhe im Bebauungsplan geringfügig angepasst. Diese Änderungen sind mit den betroffenen</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>lässigen Bauhöhen sind so anzupassen, dass keine Durchdringung mehr entsteht.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Sicherheit der Luftfahrt, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten für alle Flugplätze Hindernisfreiheitsbereiche, die von durchdringenden Hindernissen freigehalten werden müssen. Besonders sensibel wird die betrachtet, wenn Instrumentenflugverkehr an einen Flugplatz stattfindet. Die ist am Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Hesselental EDTY der Fall. Es müssen hier einerseits die Bewegungen der Luftfahrzeuge sicher durchgeführt werden können, auch im Hinblick auf eine Störung am Luftfahrzeug, andererseits die Gewährleistung der Funktion des Instrumentenlandesystems.</p> <p>Aus diesem Grund verlangen wir die Korrektur der möglichen Bauhöhen im Bebauungsplan. Wegen dessen Verbindlichkeit ist es nicht möglich die Hindernisproblematik auf ein späteres Baugenehmigungsverfahren zu verlegen.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des korrigierten Plans.</p>	<p>Eigentümern dieser Änderungen (Stadt und Firma Optima) und dem Ref. 46.2 des Regierungspräsidiums abgestimmt worden, so dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.</p> <p>Damit können die Belange des Ref. 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Planung berücksichtigt werden.</p>	

Aufgestellt: Mutlangen, den 04.02.2019 – Wz/Wo

LK&P.

LK&P. INGENIEURE GBR

in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall